



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Allgemeinverfügung

zur Fahrwegbestimmung bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Gebiet des Landkreises Miltenberg

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (GGVSE) wird hiermit der Fahrweg im Landkreis Miltenberg für die Beförderung der unter Nr. 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage A Randnummer 2301 Ziffern 1 bis 6 genannt sind und die unter die Buchstaben a) oder b) fallen.

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, daß eine Ausnahmegenehmigung (§ 46 StVO) vorliegt.

2.2 Positivnetz

Zum **Positivnetz** zählen Autobahnen (§ 7 Abs. 2 GGVSE) sowie

- außerhalb geschlossener Ortschaften,

die autobahnähnlich ausgebauten Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),

Bundesstraßen und den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken

sowie Staatsstraßen

Hausadresse:

Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Unsere Besuchszeiten:

Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr
Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Allgemeine Adressen:

Telefon: 09371 / 501 - 0

eMail: poststelle@lra-mil.bayern.de
Internet: <http://www.miltenberg.de>

Konten:

Sparkasse Miltenberg - Obernburg
Raiffeisenbank Obernburg eG
Ust-IdNr.: DE 132115042

2011-06-06_Fahrwegbest nl.doc
620 001 834 (BLZ 796 500 00)
430 003 780 (BLZ 796 500 00)
10 006 (BLZ 796 665 48)

-
- **innerhalb geschlossener Ortschaften** (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO) die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO).

soweit diese Strecken **nicht zum Negativnetz** gehören.

2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen. Zur Zeit ist im Landkreis Miltenberg die Kreisstraße MIL 15 zwischen Riedern und Richelbach mit Zeichen 269 gesperrt. Weiterhin ist der Parkplatz „Klotzenhof“ im Zuge der St 2441 zwischen Großheubach und Röllbach mit Zeichen 269 gesperrt.

2.4 Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

2.4.1 Gefällstrecken

In Anbetracht der geographischen Lage des Landkreises Miltenberg befinden sich im Zuge klassifizierter Straßen zahlreiche, auch längere Gefällstrecken, deren Befahren besondere Aufmerksamkeit erfordert. Da keine Umleitungsstrecken zur Verfügung stehen, ist die Sperrung dieser Abschnitte oftmals nicht möglich. Soweit die Gefällstrecken für den aufmerksamen Kraftfahrer nicht rechtzeitig erkennbar sind, ist auf die Gefahr durch Zeichen 108 StVO hingewiesen.

2.4.2 Wasserschutzgebiete

Zahlreiche klassifizierte Straßen tangieren Wasser- und Heilquellenschutzgebiete. Die Grenzen der Einzugsbereiche dieser Gebiete sind durch Zeichen 354 StVO gekennzeichnet, das Fahrzeugführer mahnt, sich besonders vorsichtig zu verhalten.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGVSE die Autobahnen zu befahren.

3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlußstelle die Straßen des **Positivnetzes** in folgender Rangfolge zu benutzen:

- **autobahnähnlich ausgebaute Straßen**
- **Bundesstraßen, den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungstrecken**
- **Staatsstraßen**

Dabei gilt der Grundsatz, daß auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlußstelle die **Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden**. Dabei gilt der Grundsatz, daß die **jeweils ranghöchste Straße soweit wie möglich** bis zur Entladestelle zu befahren ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über **Umgehungsstraßen** umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die **Vorfahrtstraßen** (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren. Für die **Weiterfahrt** gilt entsprechendes.

Der Durchgangsverkehr muß auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecke des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

3.5 Besondere Verhaltensvorschriften

Beim Befahren der Strecken nach Nummer 2.4.1 und 2.4.2 obliegt dem Fahrzeugführer eine besondere Sorgfaltspflicht. Er muß insbesondere seine Fahrgeschwindigkeit den entsprechenden Gegebenheiten anpassen.

4. Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges (Fahrauftrag)

4.1 Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges (Fahrauftrag)

Der **Beförderer** oder eine von ihm **beauftragte Person** hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch **farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten** oder durch eine **Auflistung der Straßen** in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben (Fahrauftrag).

Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muß der Fahrzeugführer aus **unvorhergesehenen Gründen** von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrtwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrtwegbeschreibung einzutragen.

Abweichung aus betrieblichen Gründen

Muß der Fahrzeugführer aus **betrieblichen Gründen** vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geänderten Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrtwegbeschreibung einzutragen.

4.2 Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer hat dem Fahrer das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg nach Nummer 2.4 befindet.

4.3 Mitführungspflicht

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen. Über die Einweisung sind Aufzeichnung zu führen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen. Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen.

4.4 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4.1 bis 4.3 sind vom Beförderer ein Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderung aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4) anzufahren.

6. Hinweis auf Bußgeldvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften über die Fahrtwegbestimmung nach § 10 Nr. 1 GGVSE in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Gefahrgutbeförderungsgesetz bußgeldbewehrt sind.

7. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und gilt längstens bis zum 30. Juni 2014.

Miltenberg, den 06.06.2011
Landratsamt
S c h w i n g
Landrat